



INFORMATIONSBULLETIN 2012 (AHV)

ALLGEMEINES

NOCHMALS ZUR MELDEDISZIPLIN

Wir möchten Sie daran erinnern, dass seit 3 Jahren **alle neu eintretenden Mitarbeiter** angemeldet werden müssen – unabhängig davon, ob unsere Ausgleichskasse bereits kontoführend ist oder nicht. Gemäss Art. 136 Abs. 1 AHVV haben die Arbeitgeber der AHV **Stellenantritte innert eines Monats zu melden**.

Und: Die **Dienstaustritte** von Personen, die **Familienzulagen** beziehen, müssen uns **innert 10 Tagen mitgeteilt** werden. *Eine gleichzeitige Meldung an unsere Familienausgleichskasse (FZA) ist nicht erforderlich.* Für den übrigen Personenkreis sind Austrittsmeldungen freiwillig; die im «PartnerWeb» abrufbare *Mitarbeiterliste* ist allerdings nur aktuell, wenn auch die Austritte gemeldet werden.

- ▶ Wer nicht mit dem «PartnerWeb» arbeitet, kann die Formulare «[Anmeldung von neuen Mitarbeitenden](#)» und «[Abmeldung von Mitarbeitenden](#)» verwenden. Diese können bei uns bestellt oder heruntergeladen werden unter www.aza.ch ▶ [Dienstleistungen](#) ▶ [für Arbeitgeber](#).
- ▶ Wenn Sie brieflich, mit Fax oder per eMail melden wollen, dann bitte stets mit den folgenden 6 Angaben:

1 Ihre Abrechnungs-Nr (=Mitglied-Nr) oder Ihre Dossier-Nr	4 Geburtsdatum
2 13-stellige AHV-Nummer (AHVN13) der mitarbeitenden Person	5 Geschlecht
3 Vollständiger Name (Familiename, ggf. Ledigename, Vornamen)	6 Eintrittsdatum / Austrittsdatum

- ▶ Eine **Kopie des AHV-Ausweises** führt ebenfalls zum Ziel (keine Originale einsenden!). Vermerken Sie auf der Kopie einfach Ihre **Abrechnungs-Nr** und das **Datum des Dienst-Eintritts** bzw. des **Dienst-Austritts**.

ERLEDIGEN SIE SO VIEL WIE MÖGLICH IM «PARTNERWEB»

An- und Abmeldungen können rasch und bequem via «PartnerWeb» erledigt werden. Alles, was es dazu braucht, ist ein Internet-Anschluss. Nutzen Sie diese Dienstleistung wenn immer möglich! Sie sparen damit Zeit, Papier, Portokosten, den Gang zur Post etc. Und Sie profitieren – wenn Sie auch die Lohnmeldung im «PartnerWeb» vornehmen – erst noch von einem günstigeren Verwaltungskosten-Tarif. Rufen Sie unsere Website www.aza.ch ▶ [PartnerWeb](#) auf und registrieren Sie sich. Sollten Sie über die dazu erforderliche Partner-Nummer nicht mehr verfügen, so können Sie diese telefonisch oder per eMail bei uns erfragen.

AB 2012 NEU IM BEITRAGSBEREICH

DIE PFLICHT, BEITRÄGE ZU BEZAHLEN, BEGINNT...

...für alle erwerbstätigen Personen des **Jahrgangs 1994** am **1. Januar 2012** – unabhängig vom genauen Geburtsdatum. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere auch die Lernenden.

Nehmen Sie die Anmeldungen via «PartnerWeb» vor oder verfahren Sie wie weiter oben [▶] beschrieben.

IMMER ARBEITSKANTON ANGEBEN AUF DEN MELDESCHHEINEN FÜR ERWERBSERSATZ (EO)

Bekanntlich **bevorschusst** unsere Kasse die **Arbeitgeberbeiträge an die Familienausgleichskasse**, welche auf **Erwerbsersatz-Leistungen der EO** (an Dienstleistende und bei Mutterschaft) geschuldet werden. Damit wir diese (je nach Kanton unterschiedlich hohen) Beiträge bevorschussen können, müssen wir den Kanton kennen, in welchem sich der Arbeitsplatz der leistungsberechtigten Person befindet.

Wir rufen daher in Erinnerung, den **Arbeitskanton auf dem EO-Meldeschein immer zu vermerken**, am besten gleich beim Namen oder neben der AHV-Nummer. Autokennzeichen (SG, BE, VD, ZH etc.) genügt. *Ohne diese Angabe kann leider keine Bevorschussung erfolgen!*





BERUFSBILDUNGSFONDS (BBF) IM KANTON ZÜRICH

Am 1. Januar 2011 ist das **Zürcherische Berufsbildungsgesetz** in Kraft getreten. Über die Einzelheiten hatten wir Sie im März 2011 informiert. Nochmals das Wichtigste in Kürze: Der Beitragssatz beträgt 0,10 % der FAK-Lohnsumme, sofern diese den Grenzwert von CHF 250'000 p.a. erreicht. Dieser Beitrag wird auf der Jahresabrechnung *separat* ausgewiesen. Im Unterschied zu den anderen Sozialwerken werden unter dem Jahr *keine Akontobeiträge* erhoben.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Arbeitgeber, die durch das **Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)** befreit sind. Alle diese Firmen wurden uns gemeldet und wir haben sie entsprechend gekennzeichnet. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es im ersten Jahr Übermittlungs- oder andere Pannen gibt oder gab. Daher bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- a) Sollten Sie trotz Befreiung durch das MBA eine Beitragsrechnung von uns erhalten, so lassen Sie uns einfach *die betreffende Mitteilung des MBA zukommen* (Post, Fax, PDF per eMail usw.). Bei Vorliegen eines Belegs werden wir Ihnen eine korrigierte Rechnung senden und selber abklären, wo der Fehler liegt.
- b) Sollten Sie eine Beitragsrechnung von uns erhalten, nach Ihrem Dafürhalten aber nicht beitragspflichtig sein, dann müssten Sie *mit dem MBA Verbindung aufnehmen* und dort um Befreiung nachsuchen. Einen allenfalls zu Unrecht belasteten BBF-Beitrag dürfen wir nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung des MBA's stornieren.

Beachten Sie bitte, dass für die Beurteilung der Frage, ob für das Jahr 2011 Beiträge an den Berufsbildungsfonds zu leisten sind oder nicht, die Situation am 1. Januar 2011 massgebend ist!

Einzelheiten zum Berufsbildungsfonds ZH finden Sie auf folgender Website: www.mba.zh.ch/berufsbildung

ZUM REALISIERUNGSPRINZIP BEI NACHTRÄGEN

Als Nachträge gelten Lohnmeldungen, die **Korrekturen von bereits früher übermittelten Lohnmeldungen** darstellen; auch wenn **vergessene Deklarationen nachgeholt** werden, spricht man von Nachträgen. Die Lohnsummen im Rahmen einer Korrekturmeldung können positiv wie auch negativ sein. Sie müssen immer **netto** gemeldet werden, d.h. sie dürfen früher deklarierte Lohnanteile nicht nochmals enthalten. Das typische Merkmal echter Nachträge liegt darin, dass die **Valuta** der Auszahlung/Gutschrift *in einem Vorjahr* liegt.

Nicht als echte Nachträge gelten Lohnnachzahlungen, die zwar ein Vorjahr *betreffen*, die aber **im laufenden Jahr realisiert** wurden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Arbeit in einem vergangenen Jahr geleistet wurde, oder wenn die Erfolgsprämie das Vorjahr betrifft usw. Das trifft gerade auch auf Verwaltungsratshonorare zu, welche typischerweise ja erst im jeweils nachfolgenden Jahr festgesetzt werden. Weil aber solche Entgelte *valutamässig im laufenden Jahr* ausgerichtet werden, *gehören sie auf die Lohnmeldung für das laufende Jahr* – ungeachtet dessen, dass sie für ein früheres Jahr bestimmt sind.

Wenn es ausdrücklich gewünscht wird, können wir solche Lohnmeldungen zwar schon vorziehen und darüber vorab abrechnen, doch muss der Arbeitgeber dann darauf achten, den gleichen Lohn anlässlich der Jahreslohnmeldung Ende Jahr nicht noch einmal zu deklarieren.

Wichtig in diesem Zusammenhang: In allen Fällen – ob echte Nachträge oder nicht – gilt für die Beitragssätze: Es ist *immer*, also auch für die Lohnabzüge – **derjenige Beitragssatz** anwendbar, der **im Jahr der Realisierung** – also der valutamässigen Auszahlung oder Gutschrift – **galt bzw. gilt** (=Realisierungsprinzip).

AB 2012 NEU IM LEISTUNGSBEREICH

- 1) Im Jahr 2012 erreichen die **Frauen des Jahrgangs 1948** und die **Männer des Jahrgangs 1947** das ordentliche AHV-Rentenalter.
- 2) Im Bereich der Betreuungsgutschriften und Hilflosenentschädigungen treten neue Bestimmungen in Kraft. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt 1.2012, welches dem Rundschreiben zum Jahresende beiliegt.
- 3) Über die Möglichkeiten des Rentenvorbezugs und die damit verbundenen Kürzungssätze geben wir Ihnen oder Ihren Angestellten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls gerne Auskunft. Wer seine AHV-Rente vorbezieht, bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiterhin beitragspflichtig – sei es als erwerbstätige oder als nichterwerbstätige Person.

Ihre Angestellten werden Ihnen dankbar sein, wenn Sie sie auf diesen Umstand hinweisen. Selbstverständlich können Betroffene und Interessierte sämtliche Erkundigungen auch direkt bei uns einholen.